

Satzung des TENNISVERBANDES MITTEL RheIN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen "Tennisverband Mittelrhein e.V." (TVM).

Der Verband hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports; diesen Zweck verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen des Verbandes werden Auslagen und Aufwandsentschädigungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

Der TVM ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes (DTB). Er allein ist für alle mit dem Tennissport im Mittelrhein zusammenhängenden Angelegenheiten und für die sportlichen Beziehungen zu anderen Sportverbänden zuständig. Der Verband hat das Wettspielwesen nach den Ordnungen und Bestimmungen des DTB zu regeln, Termine für allgemeine Turniere, für Orts- und Einladungsturniere in seinem Bereich zu genehmigen, die Verbands- und sonstigen Auswahlmannschaften aufzustellen, Meisterschaften auszuschreiben und Jugendveranstaltungen durchzuführen.

§ 3 Gliederung des Verbandes

(1) Der TVM gliedert sich in vier Bezirke:

- a) Bezirk Aachen/Düren/Heinsberg, bestehend aus der Stadt Aachen, dem Kreis Aachen sowie den Kreisen Düren und Heinsberg;
- b) dem Bezirk Köln/Leverkusen, bestehend aus den Städten Köln und Leverkusen;
- c) Bezirk Linksrheinisch, bestehend aus der Stadt Bonn, dem Kreis Euskirchen, dem Erftkreis und dem linksrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises;
- d) Bezirk Rechtsrheinisch, bestehend aus dem rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises, dem Rheinisch-Bergischen und dem Oberbergischen Kreis.

(2) Die Aufgaben der Bezirke sind:

- a) die Organisation und Durchführung des Sportbetriebs der Bezirke und Kreisklassen und der Bezirksmeisterschaften;
- b) die Organisation und Durchführung der Jugendsichtung und des Jugendtrainings auf Bezirksebene für Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre;
- c) die Förderung des Breitensports.

Sie benutzen zur Erledigung ihrer Aufgaben soweit wie möglich und aus Kostengründen vertretbar die zentralen Einrichtungen des Verbandes.

(3) Die Bezirke können eine eigene Rechtspersönlichkeit haben und Beiträge erheben. Sie müssen sich eine Satzung oder Ordnung geben. Diese muss den vom TVM-Vorstand beschlossenen Mindestanforderungen entsprechen und darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen und Ordnungen des TVM, DTB und LSB NW und den Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung stehen. Die Wettspielordnung des TVM

ist für die Bezirke bindend, soweit nicht ausdrücklich vom TVMSportausschuss bestimmte Änderungen, die der jeweilige Bezirk für seine Wettspieldurchführung für erforderlich hält, genehmigt worden sind.

(4) Ein Tennisbezirk kann sich in Tenniskreise untergliedern. Über die Grenzen der Tenniskreise entscheidet der Bezirksvorstand mit Zustimmung des TVM-Vorstands. Ein Tenniskreis muss mindestens 15 Tennisvereine als Mitglieder haben. Die Tenniskreise können keine eigene Rechtspersönlichkeit und Kasse haben.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Verbandstag;
2. Vorstand;
3. Sportausschuss;
4. Jugendausschuss.

§ 5 Mitgliedschaft

Einen Antrag auf Aufnahme in den Tennisverband Mittelrhein e.V. kann jeder Verein stellen, der den Tennissport auf gemeinnütziger Grundlage ausübt. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Der Austritt aus dem Verband ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

§ 6 Beiträge

Die Vereine zahlen an den TVM einen auf dem ordentlichen Verbandstag jeweils festzusetzenden Jahresbeitrag. Neueintretende Vereine haben ein vom Verbandstag festgesetztes Eintrittsgeld zu entrichten. Die vom TVM erhobenen Mitgliedsbeiträge schließen die Beiträge des TVM an den DTB und den Deutschen Sportbund ein. Es wird ein Mindestbeitrag von EURO 200,00 jährlich erhoben.

§ 7 Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes und wird als ordentlicher Verbandstag einmal jährlich mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen.

Die Tagesordnung des Verbandstages wird vom TVM-Vorstand aufgestellt und muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheitsliste und der vertretenen Stimmen;
- b) Genehmigung der Niederschrift des letzten Verbandstages;
- c) Jahresbericht des Vorstandes inklusive Berichte des Sportausschusses und des Jugendausschusses;
- d) die Rechnungslegung;
- e) Bericht der Kassenprüfer;
- f) die Entlastung des Vorstandes;
- g) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer jeweils nach Ablauf ihrer Amtszeit;
- h) Feststellung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- i) Erledigung von Anträgen;
- k) Beitragsfestsetzung;
- l) Ortswahl für den nächsten Verbandstag;
- m) Verschiedenes.

Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder verschickt werden.

Über den Verbandstag ist eine Niederschrift - unter wörtlicher Wiedergabe der Beschlüsse - anzufertigen und an die Mitglieder zu versenden. Die Niederschrift muss vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25 % der Verbandsvereine mit 6 Wochen Frist schriftlich vom Vorstand einberufen werden.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 8 Stimmrecht

Träger des Stimmrechts auf allen Verbandstagen sind die Vereine. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jeder Verein hat eine Grundstimme und je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts eines Vereins ist nur einheitlich möglich.

Die Mehrheit ist nach der Zahl der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen zu berechnen. Anträge werden zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Annahme des Antrages lautet.

Die Abstimmung ist offen, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Exekutivorgan des TVM. Er besteht aus 11 ehrenamtlichen Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Vorstand Finanzen
- d) dem Vorstand Leistungssport
- e) dem Vorstand Senioren- und Breitensport
- f) dem Vorstand Jugend
- g) dem Vorstand Organisation
- h) den 4 Bezirksvorsitzenden.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand Finanzen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Die Ressort-Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Verbandstag gewählt. Vorstand Jugend ist der nach Maßgabe der Jugendordnung gewählte Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Recht zu, an allen Versammlungen und Sitzungen der Bezirke mit Rederecht teilzunehmen. Dasselbe gilt für alle Sitzungen von Ausschüssen und sonstigen Veranstaltungen.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Wahl des neuen Vorstands im Amt. Er tagt mindestens 4mal im Jahr. Er hat die ausschließliche Entscheidungsbefugnis in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere

- a) Haushaltsvoranschlag, Jahresabschluss, Beitragszahlung und Beitragsvorschlag;
- b) Organisationslinien der Geschäftsstelle und Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
- c) Investitionen mit Dauerbelastungen;
- d) Aufstellung und Änderung von Regelwerken;
- e) kommissarische Besetzung von Vorstandsämtern;
- f) Ehrungen gem. Ehrenordnung.

(4) Alle übrigen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung, werden von dem geschäftsführenden Vorstand, der aus den 7 Ressort-Vorstandsmitgliedern besteht, erledigt.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse und Referenten für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 10 Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der Vorstand Leistungssport
- b) der Vorstand Senioren- und Breitensport
- c) die 4 Bezirkssportwarte

Der Sportausschuss wird unter dem Vorsitz des Vorstandes Leistungssport tätig. Er beschließt zusammen mit dem Jugendausschuss den einheitlichen Terminplan. Auf Vorschlag der Ranglistenkommission stellt er die Ranglisten der Erwachsenen auf.

§ 11 Jugendausschuss

Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbst nach den Vorschriften der Jugendordnung des Verbandes, aus der sich auch die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Jugendausschusses ergibt.

§ 12 Kassenprüfer

Der ordentliche Verbandstag wählt alljährlich 2 Kassenprüfer, die das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung haben und dem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Abschlussprüfung vorlegen.

§ 13 Verbands-Sportgericht

Das Verbandssportgericht besteht aus 6 ehrenamtlichen Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) 4 Beisitzern

Die Mitglieder des Sportgerichtes werden auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Verbandstag gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Das Sportgericht wird nach der Sportgerichtsordnung des Verbandes tätig und wendet die Regelwerke des TVM, ergänzend des DTB und der ITF an.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen und Auflösung können nur vom Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 1. Oktober 1988 in Kraft

1. Änderung am 16.02.1992
2. Änderung am 31.03.2001
3. Änderung am 27.03.2010 (s. §§ 2 und 14)